

Satzung der UKE-Dachgraduiertenschule „UKE Academy of Biomedical and Health Sciences“ der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Auf Grund von § 91 Abs. 2 Nr. 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die „UKE Academy of Biomedical and Health Sciences“ (nachfolgend: UKE-Academy) bildet die fakultäre Dachorganisation für die strukturierten Promotions- und Nachwuchsförderungsprogramme an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg. Aufgabe der UKE-Academy ist es, die hohe Qualität der Promovierendenausbildung zu sichern und zur stetigen Verbesserung der Nachwuchsförderung beizutragen.

§ 1 Rechtsstellung und Aufbau

- (1) Die UKE-Academy ist eine zentrale Verwaltungseinheit der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg in der Verantwortung des Dekanats unter der gemeinsamen Leitung der Prodekanin bzw. des Prodekans für Akademische Prozesse und der Prodekanin bzw. des Prodekans für Forschung.
- (2) Die UKE-Academy umfasst die von den Forschungsschwerpunkten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) /der Medizinischen Fakultät jeweils errichteten und ihr zugeordneten Graduiertenschulen (Schools). Derzeit handelt es sich hierbei um die:
 - Hamburg Brain School
 - Hamburg Cardiovascular School
 - Hamburg School of Health Sciences
 - Hamburg School of Infection and Immunity
 - Hamburg School of Oncology
- (3) Die Graduiertenschulen (Schools) sind untereinander organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbständig. Die Graduiertenschulen (Schools) geben sich auf Grundlage der Satzung beruhende Geschäftsordnungen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zu den Aufgaben und Zielen der UKE-Academy zählen insbesondere:
 - a) Förderung einer strukturierten Aus- und Weiterbildung von Promovierenden sowie Postdocs an der Medizinischen Fakultät unter Maßgabe und Einhaltung national und international akzeptierter Qualitätsstandards.

- b) Diese Förderung erfolgt über die Bereitstellung eines überfachlichen und kompetenzorientierten Weiterbildungsangebots für Promovierende sowie Postdocs, der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsstandards für Promotionen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Graduiertenschulen (Schools) sowie der Unterstützung von strukturierten Graduiertenprogrammen und Postdocs.
- c) Förderung der Entwicklung von Angeboten promotionsbezogener und berufsvorbereitender Veranstaltungen.
- d) Förderung der interdisziplinären Vernetzung und Kooperation der Promovierenden und Postdocs in den verschiedenen Graduiertenschulen (Schools).
- e) Förderung der Kooperation der Institute und Kliniken in der Qualifizierung und Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Medizinischen Fakultät.
- f) Förderung der Kooperation in der Promovierendenausbildung und Weiterqualifizierung von Postdocs der Medizinischen Fakultät mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg, der Hamburg Research Academy (HRA) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- g) Förderung der Internationalisierung der Promovierendenausbildung.
- h) Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.
- i) Beratung von Betreuer:innen und von Antragstellenden im Bereich von drittmittelgeförderten Nachwuchsprogrammen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der UKE-Academy gehören vier Gruppen von Mitgliedern an:
 - a) Promovierende aus strukturierten Graduiertenprogrammen,
 - b) Postdocs (promovierte Medical und Clinician Scientist),
 - c) Betreuende und
 - d) Assoziierte Mitglieder

§ 4 Promovierende

- (1) Für die Mitgliedschaft als Promovierende(r) in der UKE-Academy muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) immatrikuliertes und zur Promotion zugelassenes Mitglied eines strukturierten Graduiertenprogramms oder PhD-Programms der Medizinischen Fakultät,
 - b) immatrikuliertes und zur Promotion zugelassenes Mitglied einer Mitgliedseinrichtung eines Forschungsschwerpunktes des UKE/der Medizinischen Fakultät (ggf. in Kooperation mit einer anderen Fakultät der Universität Hamburg oder mit einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht) oder
 - c) registrierte Gastdotorandin bzw. registrierter Gastdotorand an der Medizinischen Fakultät.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des bzw. der Promovierenden und auf Empfehlung des Betreuers bzw. der Betreuerin bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch den Vorstand der UKE-Academy. Die Sprecher:innen von Graduiertenprogrammen (z.B. drittmittelgeförderten Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen oder vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen) beantragen die Aufnahme für sämtliche Promovierende im Graduiertenprogramm und übermitteln die erforderlichen Daten an die UKE-Academy. Gastdotorand:innen werden für die Dauer ihres Aufenthaltes als Gastmitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der UKE-Academy endet für Promovierende:
 - a) mit Abschluss des Promotionsverfahrens oder Abbruch des Promotionsvorhabens, dies wird dem Vorstand durch die Sprecherin oder des Sprechers der Graduiertenschule (School) mitgeteilt,
 - b) für die Gastmitglieder mit Ende ihres Gastaufenthaltes an der Medizinischen Fakultät,

- c) wenn sie die Pflichten und Aufgaben nach § 8 dieser Satzung nicht erfüllen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der UKE-Academy.

§ 5 Postdocs

- (1) Für die Mitgliedschaft müssen Postdocs (promovierte Medical und Clinician Scientists) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf oder an einer Mitgliedseinrichtung eines Forschungsschwerpunktes des UKE /der Medizinischen Fakultät angestellt sein oder eine vergleichbare drittmittelgeförderte Position innehaben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand der UKE-Academy. Der Antrag auf Aufnahme wird durch den / die Postdoc gestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der UKE-Academy endet für Postdocs:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf oder an einer Mitgliedseinrichtung eines Forschungsschwerpunktes des UKE/der Medizinische Fakultät,
 - c) wenn eine Pflichtverletzung nach § 8 vorliegt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der UKE-Academy.

§ 6 Betreuende

- (1) Die Betreuer:innen müssen für die Mitgliedschaft in der UKE-Academy eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) als Hochschullehrer:in oder habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät eine Promotion der Medizinischen Fakultät betreuen oder betreut haben oder
 - b) nach den jeweils gültigen Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultät dazu befugt sein, als Gutachter:in und/oder Betreuer:in an den Promotionsverfahren mitzuwirken.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand der UKE-Academy. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenprogrammen (z.B. drittmittelgeförderten Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen oder vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen) beantragen die Aufnahme und übertragen die erforderlichen Daten für sämtliche Betreuende an die UKE-Academy.
- (3) Die Mitgliedschaft in der UKE-Academy endet für Betreuende:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am UKE, an der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen,
 - c) für die Hochschullehrer:innen oder habilitierte Mitglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Medizinischen Fakultät,
 - d) wenn eine Pflichtverletzung nach § 8 vorliegt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der UKE-Academy.

§ 7 Assoziierte Mitglieder

- (1) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in der UKE-Academy muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) als Lehrkraft in der Graduiertenausbildung spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten,

- b) als Koordinator:in einer Graduiertenschule (School) /strukturierten Promotionsprogrammen fungieren
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand der UKE-Academy. Der Antrag kann selbst oder durch die Sprecher:innen und von Graduiertenprogrammen gestellt werden. Die erforderlichen Daten werden an die UKE-Academy übertragen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der UKE-Academy endet für assoziierte Mitglieder:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
 - b) mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am UKE oder einer kooperierenden außeruniversitären Einrichtung, diese wird durch die Sprecherin oder des Sprechers der Graduiertenschule (School) dem Vorstand mitgeteilt,
 - c) wenn eine Pflichtverletzung nach § 8 vorliegt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der UKE-Academy.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der UKE-Academy aktiv nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken.

§ 9 Promovierendenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Promovierenden der UKE-Academy wählen auf einer mindestens jährlich einzuberufenden Promovierendenversammlung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese bilden die Promovierendenvertretung. In der Promovierendenversammlung können weitere Vertreterinnen und Vertreter für spezifische Bereiche der Promovierendenvertretung gewählt und/oder Ausschüsse gebildet werden. Die Promovierendenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr.
- (3) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der UKE-Academy vertreten und sie in die Gestaltung des Qualifizierungsprogramms der UKE-Academy einbezogen werden.

§ 10 Postdocvertretung

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Postdoc der UKE-Academy wählen auf einer mindestens jährlich einzuberufenden Postdoc-Versammlung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese bilden die Postdocvertretung. In der Postdocversammlung können weitere Vertreterinnen und Vertreter für spezifische Bereiche der Postdocvertretung gewählt und/oder Ausschüsse gebildet werden. Die Postdocversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Amtszeit der Postdocvertretung beträgt ein Jahr.
- (3) Die Postdocvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Postdocs in der UKE-Academy vertreten und sie in die Gestaltung des Qualifizierungsprogramms der UKE-Academy einbezogen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der UKE-Academy gehören die Sprecher:innen der Graduiertenschulen (School), die Promovierendenvertretung, die Postdocvertretung sowie die Leitung der UKE-Academy an. Das Dekanat

(ggf. auf Vorschlag des Vorstandes der UKE-Academy) kann weitere Vorstandsmitglieder aus den Mitgliedern der UKE-Academy bestimmen.

- (2) Die Hochschullehrer:innen müssen über die absolute Mehrheit verfügen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt für Doktorand:innen und Postdocs in der Regel ein Jahr, für Mitglieder der anderen Hochschulgruppen in der Regel drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand leitet die UKE-Academy und ist insbesondere für die Wahrnehmung folgender Aufgaben verantwortlich:
 - a) Entwicklung eines überfachlichen und kompetenzorientierten Weiterbildungsangebots der UKE-Academy.
 - b) Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern im Rahmen der Promovierendenausbildung.
 - c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die der UKE-Academy zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
 - e) Koordination der Zusammenarbeit mit der Hamburg Research Academy (HRA), anderen fakultätsübergreifenden Einrichtungen und drittmittelgeförderten Forschungsprojekten und Forschungseinrichtungen.
 - f) Förderung der internationalen Beziehungen und Kooperationen in der Promovierendenausbildung und Nachwuchsförderung.
 - g) Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Gesamtverantwortung über die UKE-Academy verbleibt beim Dekanat der Medizinischen Fakultät.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 12 Leitung

- (1) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Akademische Prozesse und die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung sind qua Amt die Leitung der UKE-Academy. Das Leitungsgremium repräsentiert die UKE-Academy und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Medizinischen Fakultät. Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören insbesondere:
 - a) Sachgerechte Verwaltung der UKE-Academy und der zugewiesenen Mittel unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
 - c) Information der Mitglieder der UKE-Academy.
 - d) Bericht über Entwicklungen und Entscheidungen an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat am zum 20.10.2021 in Kraft.